

Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums Schwerin

1. Präambel

Das Konservatorium Schwerin bieten besonders begabten Schülerinnen und Schülern, die ein musikalisches Berufsstudium an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe anstreben (z. B. im Bereich Orchester-musik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Tontechnik o. a.) eine intensive Förderung in der Studienvorbereitenden Abteilung an. Damit erfüllt die Musikschule auch bei der Begabtenfindung und -förderung und der Vorbereitung auf ein Berufsstudium den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Die Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ ist Bestandteil der Schulordnung der Konservatoriums Schwerin (4.2.).

Innerhalb dieser Ausbildung gibt es zwei Abteilungen:

Abteilung 1 für Frühbegabte

Ziel dieser Abteilung ist es, frühe Begabungen zu fördern und den Teilnehmenden eine Orientierungshilfe in Bezug auf einen Musikerberuf zu geben.

Abteilung 2 Studienvorbereitung

Ziel dieser Abteilung ist es, Teilnehmende so zu fördern, dass sie eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe bestehen.

2. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für Frühbegabte

2.1 Aufnahmebedingungen

Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Schwerin, die eine überdurchschnittliche musikalische Begabung zeigen, können nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Das Eintrittsalter liegt in der Regel bei 8 Jahren

Schülerinnen und Schüler, die einen 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Aufnahmeprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

2.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen

Es sollen mindestens 2 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden. Die Spielzeit soll zwischen 5 - 10 Minuten liegen.

2.3 Ausbildungsbedingungen

Im Hauptfach werden 60 Minuten Unterricht erteilt.

Innerhalb der Ausbildung in der Abteilung für Frühbegabte kann ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang belegt werden. Bei Orientierungsschwierigkeiten können vorübergehend je Fach 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Die Teilnahme am musiktheoretischen Unterricht (Theorie/Gehörbildung) ist fakultativ.

Die Teilnahme an einem Ensemblefach (z.B. Orchester, Chor oder Kammermusik) sowie bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen der Musikschule wird von Schülerinnen und Schülern der Frühförderung gewünscht.

3. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für die Abteilung Studienvorbereitung

3.1 Aufnahmebedingungen

Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Schwerin, die ein musikalisches Berufsstudium anstreben, können nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Abteilung Studienvorbereitung erfolgt ca. 2 Jahre vor der Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule.

Schülerinnen und Schüler, die einen 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ auf Landesebene erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden.

Aufnahmemöglichkeiten gibt es ebenfalls für externe Schülerinnen und Schüler, sofern der erforderliche Leistungsnachweis (Aufnahmeprüfung) im Hauptfach erbracht wird.

Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich statt.

3.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen

Es sollen mindestens 3 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden. Die Spielzeit soll zwischen 10 - 15 Minuten liegen.

Eine Überprüfung der theoretischen Kenntnisse und Gehörbildung erfolgt zwecks Einstufung in diesen Unterricht.

3.3 Ausbildungsbedingungen

Im Hauptfach werden 75 Minuten erteilt.

Innerhalb der Ausbildung Studienvorbereitung ist ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang mit 30 Minuten Pflicht. Bei Orientierungsschwierigkeiten können vorübergehend je Fach 60 und 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Schülerinnen und Schüler der young academy rostock (yaro) sind von der Teilnahme am zweiten Instrumentalfach bzw. Gesang befreit, wenn sie diesen Unterricht im Rahmen der Ausbildung der yaro erhalten.

Die Teilnahme am Unterricht Theorie/Gehörbildung ist dann Pflicht, wenn das Ergebnis des Theorietests es erforderlich macht.

Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung mit Hauptfach Orchesterinstrument haben die Verpflichtung, am Jugendsinfonieorchester Schwerin (JSO) teilzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung mit einem Hauptfach, das nicht im JSO gespielt werden kann, ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (z. B. Chor oder Kammermusik) Pflicht.

Als Teil der Ausbildung ist die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen der Musikschule ebenfalls für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung Pflicht.

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Aufnahmeprüfung in die Abteilungen für Frühbegabte und Studienvorbereitung erfolgt schriftlich durch Zahlungspflichtige bzw. volljährige Bewerber.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht Schülerinnen oder Schüler des Konservatoriums Schwerin sind, ist ein Beratungsgespräch vor der Anmeldung erforderlich.

5. Unterrichtsgebühren

Die Teilnehmenden der Frühförderung und der Studienvorbereitung bezahlen Einzelunterricht von 45 Minuten Dauer. Der zusätzliche Unterricht im Hauptfach und der Theorieunterricht sind gebührenfrei. Das Zweitfach ist gebührenpflichtig und wird um 20 % ermäßigt. Die Teilnahme an Ensemblefächern ist gebührenfrei.

6. Anwesenheit

Die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Studienvorbereitenden Abteilung ist Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung.

Bei einer Unterrichtsverhinderung ist eine schriftliche Entschuldigungen durch die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen oder die volljährige Teilnehmerin bzw. den volljährigen Teilnehmender vorzulegen. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Mahnung. Danach kann es bei weiterem unentschuldigtem Fehlen zur Beendigung aller Fördermaßnahmen kommen.

In den Fächern Theorie/Gehörbildung kann es bei entsprechendem Leistungsnachweis zur Befreiung am Unterricht kommen. Die Entscheidung liegt bei der entsprechenden Fachlehrerin oder dem entsprechenden Fachlehrer.

7. Prüfungen

7.1 Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden der Abteilung Frühbegabte werden jährlich im Frühjahr im zweiten Instrumentalfach und im Herbst im Hauptfach geprüft.

Die Teilnehmenden der Abteilung Studienvorbereitung werden zweimal im Jahr im Hauptfach, im zweiten Instrumentalfach und in Theorie/Gehörbildung geprüft.

Schulbetrieblich begründete terminliche Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Prüfung kann im Hauptfach einmalig ausgesetzt werden, wenn der Teilnehmende einen 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder einem adäquaten Wettbewerb erhalten hat.

7.2 Prüfungsinhalte für die Abteilung Frühbegabte

2 Werke (oder Sätze) aus 2 verschiedenen Epochen, welche gleichzeitig einen langsamen Satz und ein virtuoseres Stück oder Etüde beinhalten.

Spieldauer 6 - 10 Minuten

7.3 Prüfungsinhalte für die Abteilung Studienvorbereitung

3 Werke (oder Sätze) aus 3 verschiedenen Epochen, welche gleichzeitig einen langsamen Satz, ein zeitgenössisches Stück und ein virtuoseres Stück oder Etüde beinhalten.

Spieldauer 15 - 20 Minuten

Abweichungen vom Prüfungsinhalt müssen vor der Prüfung mit der Leitung der SVA abgestimmt werden.

Das Prüfungsprogramm und eine Einschätzung der Schülerin oder des Schülers legen die Fachlehrerinnen und -lehrer am Tag der Prüfung vor.

Bei Prüfungsverhinderung ist eine schriftliche Entschuldigung durch Zahlungspflichtige oder volljährige Teilnehmende vorzulegen.

8. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus

Schulleitung (Direktor oder stellvertretende Direktorin)
Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter des zu prüfenden Faches
Gehörbildung- /Theorielehrerin

Fachlehrerin oder Fachlehrer des jeweiligen Haupt- oder Pflichtfaches
Vorsitz: Leiterin bzw. Leiter der SVA

Entscheidungen fallen nach ausführlicher Beratung der Fachkommission und werden der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Danach schließt sich eine Beratung der Schülerin oder des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten durch die Prüfungskommission an.

Die Prüfung gilt als „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Bei nichtbestandener Prüfung kann im Hauptfach auf Antrag eine Wiederholung nach einem halben Jahr stattfinden. Dieses gilt auch bei nichtbestandener Prüfung im zweiten Instrumentalfach.

9. Beendigung der Fördermaßnahmen

Die Beendigung der Fördermaßnahmen ist gegeben bei:

1. Aufnahme eines Studiums
2. Nichtbestandener Prüfung
3. Ungebührlichem Verhalten (s. Schulordnung)

Schwerin 01.09.2013

